

Nichtpräferenzzieller Warenursprung



Remo Wild
Leiter Exportdienste
Mitglied der Geschäftsleitung
IHK St.Gallen-Appenzell

Formell gültige Ursprungsnachweise gemäss VUB



Inhaltsverzeichnis

1. Formell gültige Ursprungsnachweise gem. VUB und VUB-WBF.....	<u>3</u>
2. Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren.....	<u>4</u>
3. Ursprungsnachweise im Inland für im Ausland hergestellte Waren.....	<u>8</u>
4. Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren.....	<u>9</u>
5. Besondere Bestimmungen.....	<u>17</u>
6. Kontakt.....	<u>18</u>



1. Formell gültige Ursprungsnachweise gemäss VUB und VUB-WBF

Zur Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs bei Handelsgeschäften müssen der Beglaubigungsstelle der zuständigen Handelskammer immer formell gültige Ursprungsnachweise vorgelegt werden. Das schreibt die Verordnung über die Beglaubigung (VUB) und die VUB-WBF vor.

Je nach dem wo die Ware bezogen wurde, können verschiedene Arten von Ursprungsnachweisen eingereicht und von der Beglaubigungsstelle akzeptiert werden. Auch von in der Schweiz gekauften Waren sind formell gültige Erklärungen des Schweizer Lieferanten notwendig. Die nachfolgenden Beispiele geben einen Überblick, aus welchen Dokumenten ein gültiger Ursprungsnachweis besteht und welche Ursprungsnachweise von der Beglaubigungsstelle akzeptiert werden.

Allgemeine Bestimmungen:

- Nachweise müssen ab CHF 2'000.00 pro Position und Ware vorgelegt werden.
- Abschreibungen auf den Nachweisen müssen von den Gesuchstellern vorgenommen werden.
- Falls ein Antrag zur Nachreichung der Ursprungsnachweise beantragt wird, müssen Gesuchsteller vorgängig einen Nachweis für den Warenursprung vorlegen können.





2. Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

Die Ursprungsdeklaration einer Ware schweizerischen Ursprungs wird in Art. 5 VUB erläutert. Die Ursprungsdeklarationen können von Lieferanten mit Wohnsitz in der Schweiz auf der Handelsrechnung oder einem anderen Handelsdokument angebracht werden. Diese Deklarationen gelten als Vordokument ausschliesslich für Lieferungen im Inland.

Die Ursprungsdeklarationen werden nur angenommen, wenn der Warenhersteller angegeben ist. Falls ein Händler aus Wettbewerbsgründen keine Angaben über den Warenhersteller in der Schweiz machen will, muss eine Inlandbeglaubigung des Ursprungs ausgestellt werden.

Die Ursprungsdeklaration ist in einer Landessprache gemäss Bestimmungen nach Anhang 5 der VUB-WBF auszustellen und zu unterschreiben.

Achtung:

Der Wortlaut muss zwingend dem nachfolgenden Beispiel entsprechen. Änderungen oder Weglassen von Textpassagen haben zur Folge, dass die Ursprungsdeklaration ungültig wird und von der Handelskammer nicht mehr akzeptiert werden kann.



2.1 Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

- Weitere Fassungen auf französisch, italienisch und rätoromanisch können bei der IHK verlangt werden



2.2 Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

Bei gleichbleibenden Bedingungen der Waren bezüglich ihrer Ursprungseigenschaft hat der Hersteller oder Händler in der Schweiz die Möglichkeit, für Schweizer Ursprungsware eine generelle Herstellererklärung (Langzeitlieferantenerklärung) in Briefform abzugeben. Generelle Herstellererklärungen ersetzen die Ursprungsdeklaration im Inland auf einer Rechnung.

Die generelle Herstellererklärung muss folgende Angaben enthalten:

- Hersteller und Empfänger
- Artikelbezeichnung und Artikelnummer
- Gültigkeitsdauer von max. 2 Jahren
- Verpflichtung des Ausstellers, bei Änderungen bezüglich des nichtpräferenziellen schweizerischen Ursprungs den Schweizer Kunden sofort zu informieren.

Nachfolgend finden Sie ein Beispiel für eine generelle Herstellererklärung (Langzeitlieferantenerklärung):



2.2 Ursprungsnachweise im Inland für in der Schweiz hergestellte Waren

Diese Erklärung gilt für alle Sendungen, welche zwischen dem und dem geliefert werden. Der Unterzeichner verpflichtet sich, den Empfänger umgehend zu unterrichten, wenn die Erklärung ihre Geltung verliert.

Artikel Nr.	Warenbeschrieb	Zolltarifnummer
.....

Die Waren, auf die sich das vorliegende Handelsdokument bezieht, haben schweizerischen Ursprung nach den Bestimmungen der Artikel 9-16 der Verordnung vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB) und der Verordnung des WBF vom 9. April 2008 über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB-WBF).

- Die Ware wurde im eigenen Betrieb hergestellt
- Die Ware wurde hergestellt bei (Firma, Adresse, Ort):

Die Ausstellerin/Der Aussteller dieser Ursprungsdeklaration hat davon Kenntnis genommen, dass eine unrichtige Ursprungsangabe im Sinne der Artikel 9 ff. VUB und der Artikel 2 ff. VUB-WBF verwaltungsrechtliche Massnahmen zur Folge hat und strafrechtlich geahndet wird.

Ort, Datum, Firma, Unterschrift

.....

- Die generelle Herstellererklärung kann in einem gemeinsamen Dokument für die nichtpräferenziellen und die präferenziellen Ursprungsregeln ausgestellt werden. Es müssen jedoch beide Wortlaute aufgeführt werden.



3. Ursprungsnachweise im Inland für im Ausland hergestellte Waren

Für in der Schweiz bezogene Handelswaren mit einem ausländischen Ursprung (Drittland) gilt als Nachweis eine Lieferantenrechnung, welche von der zuständigen Handelskammer beglaubigt wurde.

Die Lieferantenrechnung muss den Inlandbeglaubigungstempel, das Datum und die Unterschrift der Handelskammer enthalten.



Beispiel eines Inlandbeglaubigungstempels der Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz



4. Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Der ausländische Ursprung darf nur auf der Grundlage eines nachprüfbaren nichtpräferenziellen oder präferenziellen Ursprungsnachweises oder einer gleichwertigen amtlichen Bescheinigung beglaubigt werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 4 der VUB-WBF muss dem Ursprungsnachweis in allen Fällen zusätzlich eine auf die Gesuchstellerin lautende Lieferantenrechnung beigelegt werden.

Ein Vorlegen des Originalursprungsnachweises ist nicht erforderlich, da die Beglaubigungsstellen Kopien akzeptieren können.

Achtung:

Die Beglaubigungsstelle muss eine Verbindung zwischen der zu **exportierenden Ware** (auf der Exportrechnung) und der **eingekauften Ware** (auf der Lieferantenrechnung oder dem Ursprungszeugnis aus dem Ausland) feststellen können.



4.1 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im nichtpräferenziellen Warenverkehr

- Beglaubigtes Ursprungszeugnis* oder beglaubigte Lieferantenrechnung einer zuständigen, ausländischen Handelskammer

CERTIFICATE OF ORIGIN
Issued by THE KOREA CHAMBER OF COMMERCE & INDUSTRY
Seoul, Republic of Korea

1. Exporter (Name, address, country):
YOUNG HUNG PO. SEOL, KOREA

2. Consignee (Name, address, country):

3. Country of Origin:
THE REPUBLIC OF KOREA

4. Transport details:
FROM: KOREA
TO: GERMANY
BY: HANSEL CHARLES LIE
ON: 17 DEC 2010

5. Goods:
THE EXPORTER OF THE PRODUCTS COVERED BY THIS DOCUMENT DECLARES THAT, EXCEPT WHERE OTHERWISE CLEARLY INDICATED, THESE PRODUCTS ARE OF THE REPUBLIC OF KOREA PRESENTIAL ORIGIN.

6. Declaration by the Exporter:
The undersigned, as an authorized signatory, hereby declares that the above-mentioned goods were produced or manufactured in the country shown in Item 3.

7. Certificate:
The undersigned authorities certify that the goods described above originate in the country shown in Item 3 to the best of its knowledge and belief.

8. Declaration by the Exporter:
Trendy Products Co., Ltd.
Signature: [Handwritten Signature]
Date: 16 DEC 2010

9. Certificate:
Signature: [Handwritten Signature]
Date: 16 DEC 2010

Kopie Ursprungszeugnis (CoO)

Muster AG

Rechnungsadresse:
Muster AG, Industriestrasse 15, 8000 Zürich

Rechnungsnummer: 2390007

Rechnungsdatum: 15.12.2010

Rechnungsgegenstand: 2390007

Pos.	Art.	Bezeichnung	Menge	Preis	Summe
01	1	Haarclipper mit schwarzer Kunststoffkappe	1.000	1.000	1.000,00
02	1	Nagelfeile mit schwarzer Kunststoffkappe	1.000	1.000	1.000,00
03	1	Artificial Stone	1.000	1.000	1.000,00
Total Rechnungsbetrag (CHF)				37.000,00	

Netto: 37.000,00
Brutto: 37.000,00

Kopie Lieferantenrechnung

* das Ursprungszeugnis ist nur in Kombination mit der Lieferantenrechnung ein gültiger Ursprungsnachweis!



4.2 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im nichtpräferenziellen Warenverkehr

- (Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Warenursprung gemäss Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK), beglaubigt durch die zuständige Handelskammer oder einer anderen zuständigen Behörde.

(Langzeit-) Erklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung gemäß Artikel 59-61 Zollkodex der Union (UZK) <small>(Long-term supplier's declaration (CCI) for non-preferential origin as per Article 59-61 Union Customs Code (UCC) Déclaration à long terme du Fournisseur (CCI) concernant les produits ayant le caractère originarie à titre non préférentiel conformément aux Articles 59-61 Code des Douanes de l'Union (CDU)</small>							
Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren ¹⁾ <i>I, the undersigned, declare that the goods described below: / Je soussigné déclare que les marchandises décrites ci-après:</i>							
<table border="1"><tr><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr><tr><td> </td><td> </td></tr></table>							
die (regelmäßig) geliefert werden an <input type="text"/> ²⁾ <i>being (regularly) supplied to ... / qui font l'objet d'envois réguliers à ...</i>							
ihren Ursprung haben / haben werden ³⁾ <i>originate / will originate ... / sont originaires de / seront originaires de ...</i>							
<input type="checkbox"/> in der Europäischen Union, nämlich in <input type="text"/> ⁴⁾ <i>in the European Union, i.e. ... / l'Union Européenne, plus précisément de ...</i> und die Ursprungsregeln gemäss Artikel 59-61 UZK erfüllen. <i>and satisfy the rules of origin laid down in articles 59-61 UCC. / et satisfait aux règles d'origine conformément aux Articles 59-61 du Code des Douanes de l'Union.</i>							
<input type="checkbox"/> außerhalb der Europäischen Union, nämlich in <input type="text"/> ⁵⁾ <i>outside the European Union, i.e. ... / pays tiers à l'Union Européenne, plus précisément ...</i>							
<input type="checkbox"/> Diese Erklärung ist <u>nur gültig für die oben genannte Sendung</u> (Einzelerklärung). <i>This declaration is valid only for the above mentioned shipment. / La présente déclaration n'est valable que pour l'envoi mentionné ci-dessus.</i>							
<input type="checkbox"/> Diese (Langzeit-) Erklärung ist gültig für alle Sendungen dieser Waren vom <input type="text"/> bis <input type="text"/> ⁶⁾ <i>This declaration is valid for all shipments of these goods dispatched from ... to ... La présente déclaration vaut pour tous les envois de ces produits effectués de ... à ...</i>							
Der Unterzeichner verpflichtet sich, <input type="text"/> ⁷⁾ <i>I undertake to inform ... immediately if this declaration is no longer valid. Je m'engage à informer ... immédiatement si la présente déclaration n'est plus valable.</i>							
Diese Erklärung kann von der Industrie- und Handelskammer (IHK) bescheinigt werden ⁸⁾ . Der Unterzeichner verpflichtet sich dann, der IHK auf Verlangen Nachweise ⁹⁾ zu dieser Erklärung vorzulegen und diese unverzüglich zu informieren, wenn diese Erklärung nicht mehr gültig ist. <i>This declaration may be certified by the CCI⁸⁾. In this case I undertake to make available any further supporting documents to this declaration if required by the CCI⁹⁾ and to inform the CCI if this declaration is no longer valid. La présente déclaration peut être légalisée par la CCI⁸⁾. Dans ce cas, je m'engage à fournir toutes preuves complémentaires que la CCI⁹⁾ jugera nécessaires et à informer immédiatement la CCI si la présente déclaration n'est plus valable.</i>							
Unternehmen: <i>Company: / Entreprise:</i>	Bescheinigung der IHK – obenstehende Erklärung für glaubhaft befunden / Certification by the CCI – the declaration as above deemed credible: / Légalisation de la CCI – la présente déclaration est crédible:						
<input type="text"/>	<input type="text"/>						
Ort, Datum + Name und Anschrift des Unternehmens + Name, Stellung im Unternehmen, Unterschrift <i>Place, date + name and address of company + name, position in company, signature / Lieu, date, nom et adresse de l'entreprise + nom, fonction, signature</i>	Ort, Datum + Stempel / Siegel der Industrie- und Handelskammer (IHK), Unterschrift <i>Place, date, CCI-stamp, signature Lieu, date, cachet de la CCI, signature</i>						

Kopie (Langzeit-) Erklärung IHK



4.3 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr

- Eine Kopie der Lieferantenrechnung mit einer rechtsgültigen Ursprungserklärung, wenn der ausländische Lieferant über den Status des «Ermächtigten Ausführers» verfügt.



Kopie Lieferantenrechnung



4.4 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr

- Eine Kopie der Lieferantenrechnung mit einer rechtsgültigen Ursprungserklärung sowie eine Kopie der Veranlagungsverfügung Zoll (eVVZ) auf welcher ersichtlich ist, dass die Ware beim Import in die Schweiz präferenziell veranlagt worden ist.

Muster AG

Rechnungsadresse: Muster AG, Industriestrasse 10, 8000 Zürich
Lieferant: Muster AG, Industriestrasse 10, 8000 Zürich

RECHNUNG 2300007

Pos.	QTY	BEZUGS NR. / BEZEICHNUNG	PREIS/STK	WERT
01	1	AN 1000 001 001 (20)	2000.00	CHF 2000.00
02	1	AN 1000 001 001 (20)	4000.00	CHF 4000.00

Gesamtsumme: CHF 6000.00

Kopie Lieferantenrechnung

VERANLAGUNGSVERFÜGUNG ZOLL

Anlassdatum: 23.11.2010, 15:15
Anlassungsdatum: 24.11.2010, 23:55

Import

Version 1 8477009.1

VERANLAGER: Muster AG

BRUTTOGESAMTWERT DER KLEINERWÄGEN: 200.00

Einheitswert	Steuersatz	Steuermenge
200.00	0.00%	0.00

1 TEGEL ZU DOSIERSTATION 8479.994

Steuersatz	Steuersatzgrundlage	VM-%	Arten (CHF)	Bezug (CHF)
0.00%	200.00 brutto		0.00 je 100 kg brutto	0.00

Eigenanteil: 200.000

Fachliche (Art, Anzahl, Nummer): Pallette, 2

Steuergüter (Stich, Nummer): EGV, 724

Ursprungs (Art, Nummer, Datum, sonstige Angaben): EUR 1 Warenverkehrsbescheinigung, A 80000, 18.11.2010, ---

Kopie Veranlagungsverfügung Zoll



4.5 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr

- Eine Kopie der Lieferantenrechnung sowie einer Kopie des Ursprungszeugnisses Form A (APS) oder eine Kopie der Lieferantenrechnung mit Ursprungserklärung (Statement on Origin SoO) für Entwicklungsländer (APS) nach System REX (Registered Exporter)

Certificate of Origin «Form A»

Kopie Lieferantenrechnung

The exporter ...⁵ (Number of Registered Exporter ...) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁶ preferential origin according to the rules of origin of the Generalised System of Preferences of Switzerland and that the origin criterion met is⁷

Statement on Origin (SoO) auf der Lieferantenrechnung für Entwicklungsländer (APS) nach System REX



4.6 Ursprungsnachweise für im Ausland hergestellte Waren

Weitere durch die Beglaubigungsstelle akzeptierten Ursprungsnachweise im präferenziellen Warenverkehr gem. **Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Ursprungsnachweisen.**



5. Besondere Bestimmungen

Ursprungsangabe auf der Veranlagungsverfügung Zoll (eVVZ)

Die Ursprungsangabe zum Präferenzvermerk auf der eVVZ bezieht sich lediglich auf das Versendungsland, sagt jedoch nichts über den tatsächlichen Ursprung der Ware aus. Der tatsächliche Warenursprung ist der Lieferantenrechnung entweder beim Artikel oder auf der Ursprungserklärung zu entnehmen.

Offizielle Bezeichnung für die Europäische Union

Für Waren aus der Europäischen Gemeinschaft ist die Abkürzung EG (= Ägypten) und EC (= Ecuador) nicht zulässig. Die offiziellen Bezeichnungen bzw. Abkürzungen nach ISO 3166 ALPHA-2 lauten:

EU (Europäische Union)

CE (European Community, Communauté Européenne, comunione europea)

Achtung:

Die Bezeichnung EU bzw. CE werden von den GCC-Staaten nicht immer akzeptiert, daher empfehlen wir wenn immer möglich das jeweilige EU-Land anzugeben.



6. Kontakt

Die Mitarbeitenden der Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell stehen Ihnen für weitere Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.



071 224 10 20



legalisation@ihk.ch